

Erklärung

zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die von mir im Antrag auf Sozialhilfe gemachten Angaben sind richtig und vollständig. Ich habe vor allem keine Einkünfte und Ansprüche gegen Dritte verschwiegen.

Mir ist bekannt, dass meine Angaben Grundlage für die Entscheidung über meinen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe sind.

Ich weiß, dass Sozialhilfe nur dann gewährt wird, wenn keine Selbsthilfe möglich ist, z. B. durch eigene Arbeit oder durch Einsatz eigenen Einkommens oder Vermögens.

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ich jede Veränderung in meinen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich gemäß § 60 des Sozialgesetzbuches dem Sozialamt – Heimhilfe – unaufgefordert mitzuteilen habe und zur Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs verpflichtet bin.

Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, dass das Sozialamt – Heimhilfe – bei fehlender Mitwirkung ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen kann, soweit die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht nachgewiesen sind.

Mir ist bekannt, dass ich auf unrichtigen und unterlassenen Angaben beruhende Sozialleistungen zurückzahlen muss und das ich wegen unberechtigten Bezug derartiger Leistungen strafrechtlich belangt werden kann.

Nach § 29 bzw. § 11 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes kann Hilfe in voller Höhe des entstehenden Bedarfs auch insoweit gewährt werden, als den in § 28 bzw. § 11 Abs. 1 BSHG genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfang haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen.

Mit einem derartigen Verfahren erkläre ich mich einverstanden.

Bad Doberan , den

.....
Unterschrift des Antragstellers

.....
Behörde, Sachbearbeiter